Stadt Finsterwalde
17. Änderung des Flächennutzungsplans

BEGRÜNDUNG VORENTWURF STAND JANUAR 2024

KVL Projektentwicklung Plus
31.01.2024

AUFSTELLENDE BEHÖRDE

STADT FINSTERWALDE

SCHLOßSTRAßE 7/8
03238 FINSTERWALDE

PLANBEARBEITER

KVL PROJEKTENTWICKLUNG PLUS

SPICHERNSTRAßE 2
10777 BERLIN

Inhalt

1 Einführung 4
1.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsgebiets 4
1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung 4
1.3 Ausgangssituation / Plangebiet 5
1.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation 6

2 Inhalte der Planänderung 9
2.1 Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans 9
2.2 Bisherige Darstellung 9
2.3 Geplante Darstellung 10
2.4 Flächenbilanz 10
2.5 Geplante Nutzung der Flächen 10

3 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans 12
3.1 Umweltprüfung 12
3.2 Verkehr 12
3.3 Energie-, Wasserver- und Entsorgung 12
3.4 Immissionsschutz 12
3.5 Brandschutz 13
3.6 Denkmalschutz 13
3.7 Landschaftsschutzgebiet und Natura 2000 Vogelschutzgebiet 13
3.8 Zeitliche Befristung 13
3.9 Finanzielle Auswirkung 13

4 Verfahren 14
4.1 Aufstellungsbeschluss 14
4.2 Anfrage nach Zielen der Raumordnung und Landesplanung 14
4.3 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB 14
4.4 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 14
4.5 Überarbeitung des Vorentwurfs 14
4.6 Auslegungsbeschluss 14
4.7 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 14
4.8 Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB 14
4.9 Abwägungs- und Festsetzungsbeschluss 14
4.10 Genehmigung mit Maßgaben und Auflagen, Beitrittsbeschluss 15
4.11 Ausfertigung, öffentliche Bekanntmachung 15

5 Rechtsgrundlagen 16

1 Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsgebiets

Das Änderungsgebiet befindet sich im Landkreis Elbe-Elster südlich der Stadt Finsterwalde und umfasst die Flurstücke 2, 4, 5, 6, 7 (teilweise) und 8 der Flur 58 in der Gemarkung Finsterwalde. Östlich des Plangebiets verläuft die L60 zwischen Lichterfeld-Schacksdorf im Norden und Lauchhammer im Süden. Die Flächen liegen im Bereich einer Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaugebiets Kleinleipisch. Im Norden, Westen und Osten sind sie vom Naturschutzgebiet „Grünhaus“ umgeben.

Auf einem südwestlichen Teilbereich des Flurstücks 7, der nicht innerhalb des Änderungsgebietes liegt, befindet sich ein Gewerbegebiet.

Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 301,6 ha.

1 – Verortung des Grundstücks

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Entlang der durch das Gebiet der Stadt Finsterwalde verlaufenden Landstraße L60 beabsichtigt die PV Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Rostock (nachfolgend Vorhabenträger genannt) im Bereich einer rekultivierten Fläche der Bergbaufolgelandschaft eine Photovoltaikanlage (PVA) für die East Energy GmbH zu entwickeln, welche direkt, sektorenkoppelnd den Elektroenergiebedarf des im zeitlichen Zusammenhang stehenden zu errichtenden Elektrolyseurs der East Energy GmbH im Stadtgebiet Finsterwalde zur Wasserstoffherstellung und Erzeugung von grüner Wärme sichern wird.

Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sondern nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Durch die Planaufstellung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 BauGB erreicht werden. Dieses Verfahren hat die Stadt Finsterwalde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 28.09.2022 eingeleitet.

Gemäß §8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Für die Gemeinde Finsterwalde gibt es einen gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark westlich der Landesstraße L 60“ stellt dieser Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen dar.

Entsprechend kann der Bebauungsplan nicht aus dem rechtsgültigen FNP heraus entwickelt werden und der Flächennutzungsplan muss im Parallelverfahren geändert werden.

Der Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Finsterwalde am 28.09.2022 gefasst.

1.3 Ausgangssituation / Plangebiet

1.3.1 Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet ist nicht bebaut. Es handelt sich um Flächen einer Bergbaufolgelandschaft, die derzeit landwirtschaftlich als Schafweide genutzt werden und Waldflächen.

1.3.2 Erschließung

Das Plangebiet wird im Süden von der L60 kommend über die Straße An den Wolfsbergen erschlossen, im Norden vom Seeadlerweg kommend über einen Versorgungsweg.

1.3.3 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Gemäß Auskunft aus dem Altlastenkataster vom 07.08.2023 sind im Vorhabengebiet (Gemarkung Finsterwalde, Flur 58, Flurstücke 2,4,5,7,8) keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Sinne von §2 Abs. 3-6 Bundes-Bodenschutzgesetz erfasst.

Kampfmittel

Gemäß Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KMBD) vom 05.01.2023 liegt das Vorhabengebiet nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche.

1.3.4 Denkmalschutz

Denkmäler im Sinne des § 2 Abs. 2 BbgDSchG sind im Vorhabengebiet nicht bekannt. Bei Erdarbeiten müssen vermutete Denkmäler gemäß § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sofort bei der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden (§ 11 Abs. 1 und 2). Der Fundort und die Fundstücke müssen unverändert für eine Woche erhalten bleiben, um professionelle Untersuchungen und Bergungen zu ermöglichen. Bei Bedarf kann die Denkmalschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 3 die Frist verlängern. Ausführende Unternehmen sollten über die Meldepflicht gemäß § 11 informiert sein.

1.3.5 Natur, Landschaft, Umwelt

Das Vorhabengebiet befindet sich in einer Bergbaufolgelandschaft und grenzt im Westen und im Süden an das Naturschutzgebiet Grünhaus.

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich eines gemäß Natura 2000 festgelegten Vogelschutzgebietes SPA (Special Protection Area).

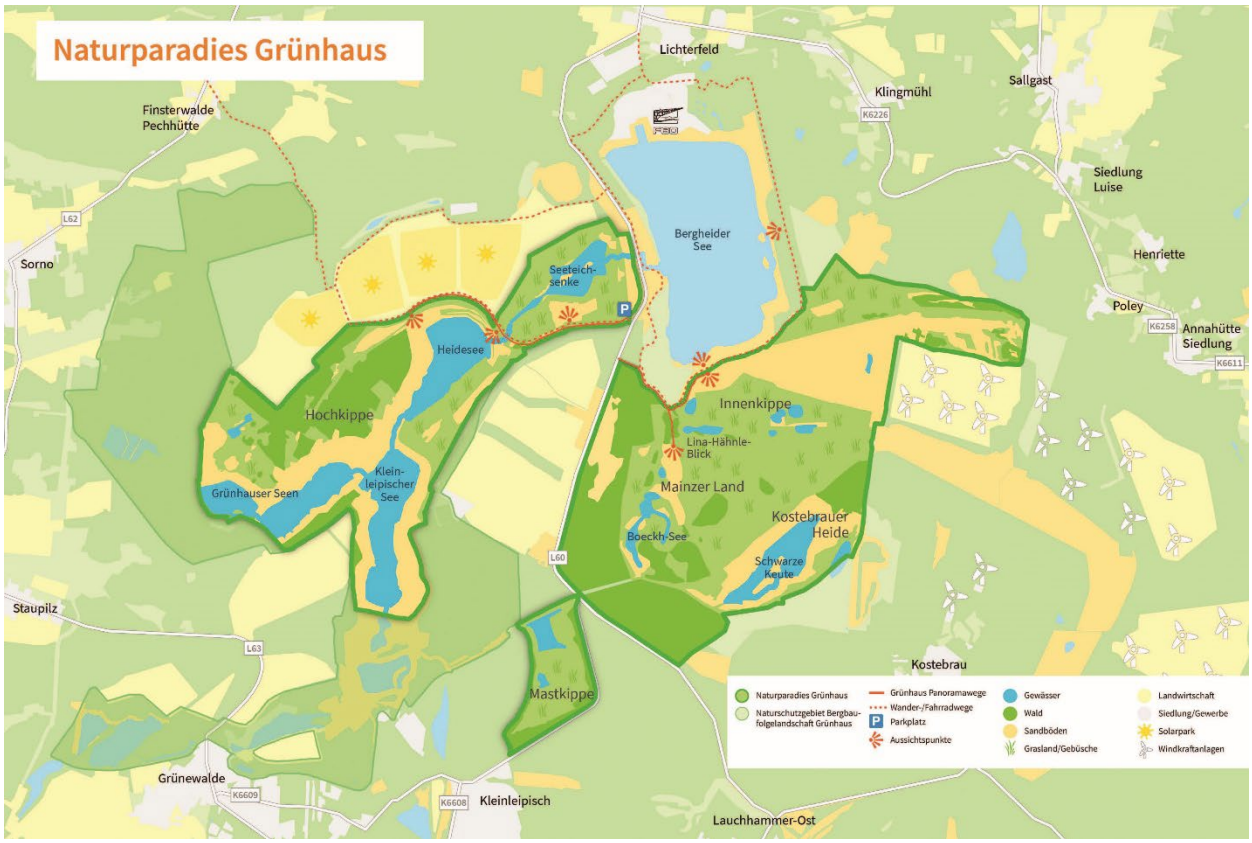

2 – Karte „Naturparadies Grünhaus“

1.3.6 Wasserschutz

Das Änderungsgebiet liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

1.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

1.4.1 Übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) besteht die Verpflichtung bei der Aufstellung von Bauleitplänen, sich den übergeordneten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Neben den allgemeinen Vorgaben des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) gibt es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung spezielle Beachtungspunkte, die sich auf Landesentwicklungs- und Regionalpläne beziehen.

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg und innerhalb der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

Die Grundlagen der Raumordnung ergeben sich derzeit aus dem Landesentwicklungsprogramm von 2007 (LEPro 2007). Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind aktuell im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) verankert. Der LEP HR konkretisiert die Bestimmungen des LEPro 2007 und trägt somit zur Weiterentwicklung des Gesamtraums bei.

1.4.2 Raumordnungsgesetz (ROG)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Das Raumordnungsgesetz des Bundes umfasst Grundsätze der Raumordnung, die auf die Sicherung einer umweltverträglichen Energieversorgung sowie auf Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel abzielen.

§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 ROG 2009:

„Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“

Die 17. Änderung des FNP widerspricht nicht den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes.

1.4.3 Landesentwicklungsprogramm von 2007 (LEPro 2007)

Im Landesentwicklungsprogramm von 2007 werden keine expliziten Vorgaben für PV-Anlagen gemacht. Unter §4, Punkt (2) wird darauf hingewiesen, dass es verstärkt zu einer Verschiebung der Primärproduktion von auf die Erzeugung regenerativer Energien (u.a. Solarenergie) kommt. An späterer Stelle erfolgt der Hinweis auf das Erfordernis einer Umweltprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen für Solaranlagen.

Die 17. Änderung des FNP widerspricht nicht den Vorgaben des LEPro 2007, eine Umweltprüfung wurde durchgeführt.

1.4.4 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten. Innerhalb der im LEP HR festgelegten Flächen im Freiraumverbund sind gemäß Z 6.2 Photovoltaik Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb eines Freiraumverbundes gemäß LEP HR.

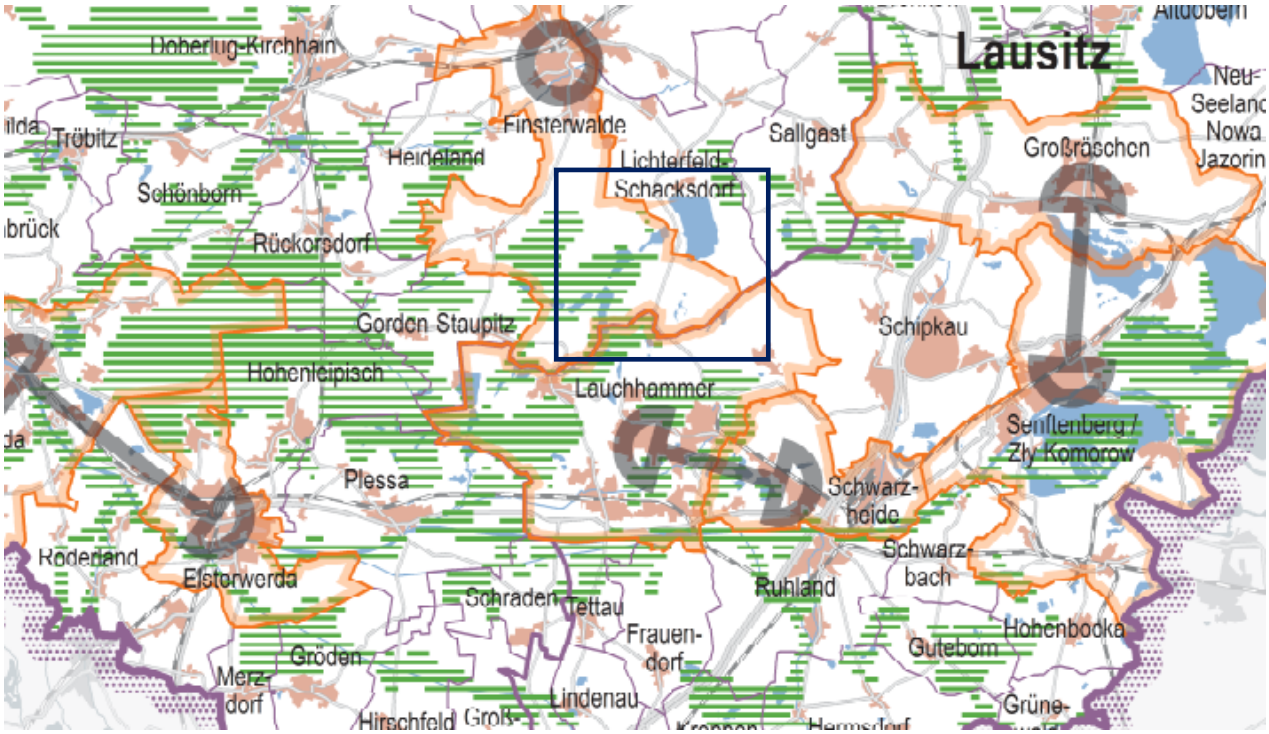

3 – Ausschnitt Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (ohne Maßstab)

1.4.5 Sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Der Sachliche Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald setzt den Handlungsauftrag des Zieles Z3.3 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg um.

Der Sachliche Teilregionalplan legt die Stadt Finsterwalde als Mittelzentrum fest. Die 17. Änderung des FNP hat keine Auswirkungen auf die damit verbundenen gehobenen Funktionen im Bereich Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Sport-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgung.

1.4.6 Sachlicher Teilregionalplan II Lausitz-Spreewald „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Der Sachliche Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald ist seit dem 26.08.1998 rechtskräftig. Der Vorhabenstandort liegt nicht im Bereich einer gemäß 4.4.16 definierten und unter 4.4.17 und 4.4.19 aufgeführten Vorrangfläche.

Die 17. Änderung des FNP ist somit vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen des Teilregionalplans II.

1.4.7 Landschaftsrahmenplan

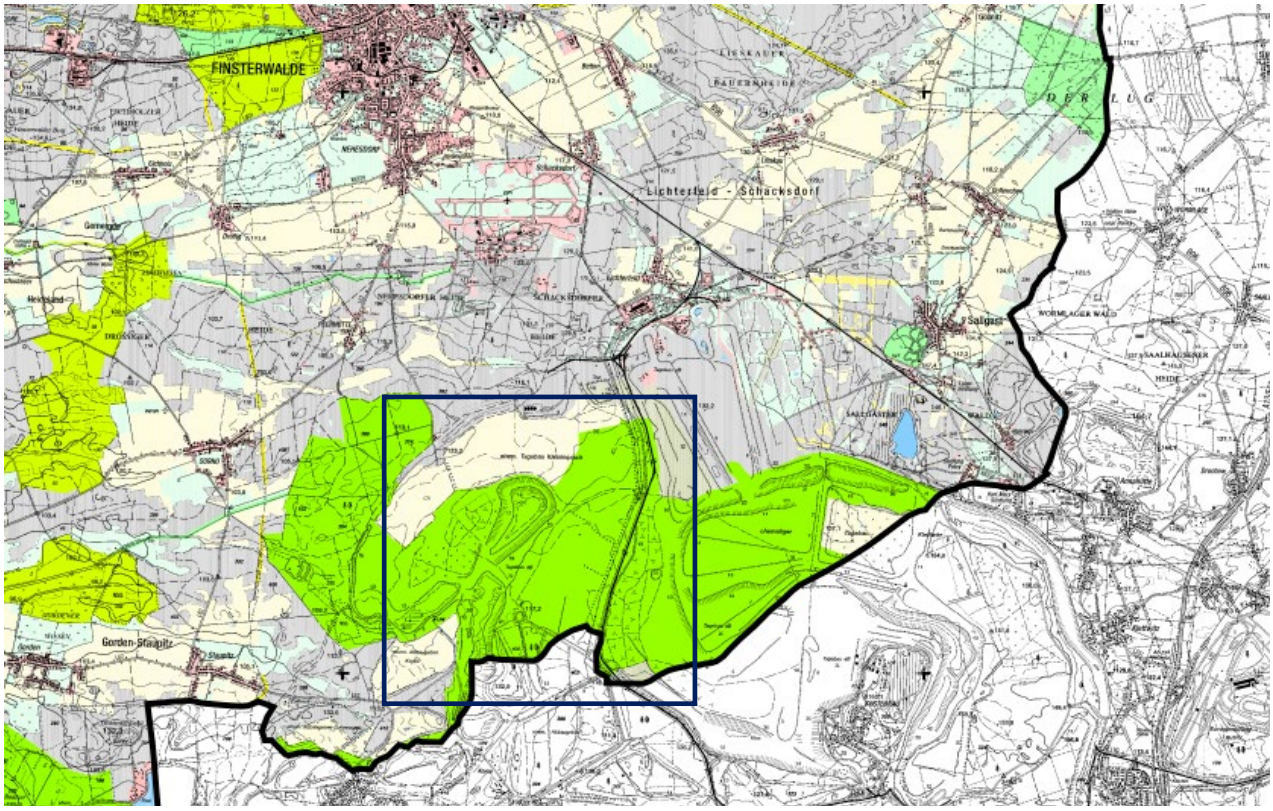

4 – Ausschnitt Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Elbe-Elster - Biotopverbundplanung (ohne Maßstab)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster, der erstmals 1999 aufgestellt wurde, wird etappenweise fortgeschrieben. Als eigenständiger Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege stellt er die Planungsziele der jeweiligen regionalen Planung für die Entwicklung von Natur und Landschaft dar.

Der Landschaftsrahmenplan Elbe-Elster von 2009 stellt das Plangebiet als national bedeutsamen Biotopverbund dar.

2 Inhalte der Planänderung

2.1 Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Zielstellung des Erneuerbaren Energiegesetzes mit Inkrafttreten der letzten Änderung vom 27.05.2023 ist gem. §1 Abs. 1 die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll nach §1 Abs. 2 der Anteil des Stroms, der aus erneuerbaren Energien erzeigt wird, auf mindestens 80% im Jahr 2030 gesteigert werden.

Zudem hat sich auch das Land Brandenburg das Ziel gesetzt, dass die Photovoltaik bis zum Jahr 2030 auf eine Leistung von 18 GW und bis 2045 auf 33 GW anwächst und hierfür mit der Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für die Kommunen geschaffen.
Darin sind insbesondere Konversionsflächen, wie zuvor militärisch genutzte Flächen aber auch ehemalige Tagebaugebiete als Flächen benannt, die bevorzugt für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen herangezogen werden sollen, sofern sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Im EU-Vogelschutzgebieten (SPA) ist die Zulässigkeit unter den Voraussetzungen der §§ 33 und 34 BNatschG (Durchführen einer Verträglichkeitsprüfung) möglich.

Bezüglich der aktuellen Entwicklung und der Relevanz der Klimaschutzziele sowie der Zielsetzung, dass erneuerbare Energien den Hauptteil der Energieversorgung übernehmen sollen, ist eine qualifizierte Festlegung geeigneter Flächen für Photovoltaikanlagen erforderlich.

Mit der 17 Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen geschaffen, um Sondergebiete für die Errichtung von Photovoltaikanlagen festzulegen. Damit hat die Stadt Finsterwalde die Möglichkeit, den Forderungen nachzukommen und einen Beitrag zur Erreichung der Ziele auf Landes- und Bundesebene zu leisten.

2.2 Bisherige Darstellung

Für die Gemeinde Finsterwalde gibt es einen gültigen Flächennutzungsplan (FNP) aus dem Jahr 2006. Im Änderungsbereich stellt der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen dar.

Ein Teilbereich des Vorhabengebiets wird auf dem Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Dies betrifft die Flur 58, die im Rahmen eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens im Jahr 2011 zwischen den Landkreisen Elbe-Elster (Gemarkung Finsterwalde) und Oberspreewald-Lausitz (Gemarkung Lauchhammer), wurde komplett der Gemarkung Finsterwalde zugeschlagen wurde.
Die Flurbereinigung wurde durchgeführt, um die nach erfolgter Bergbausanierung unzweckmäßigen Gebietsgrenzen zu korrigieren.

In der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird diese Fläche nun entsprechend der rechtsgültigen Flurgrenzen der Gemarkung Finsterwalde dargestellt.

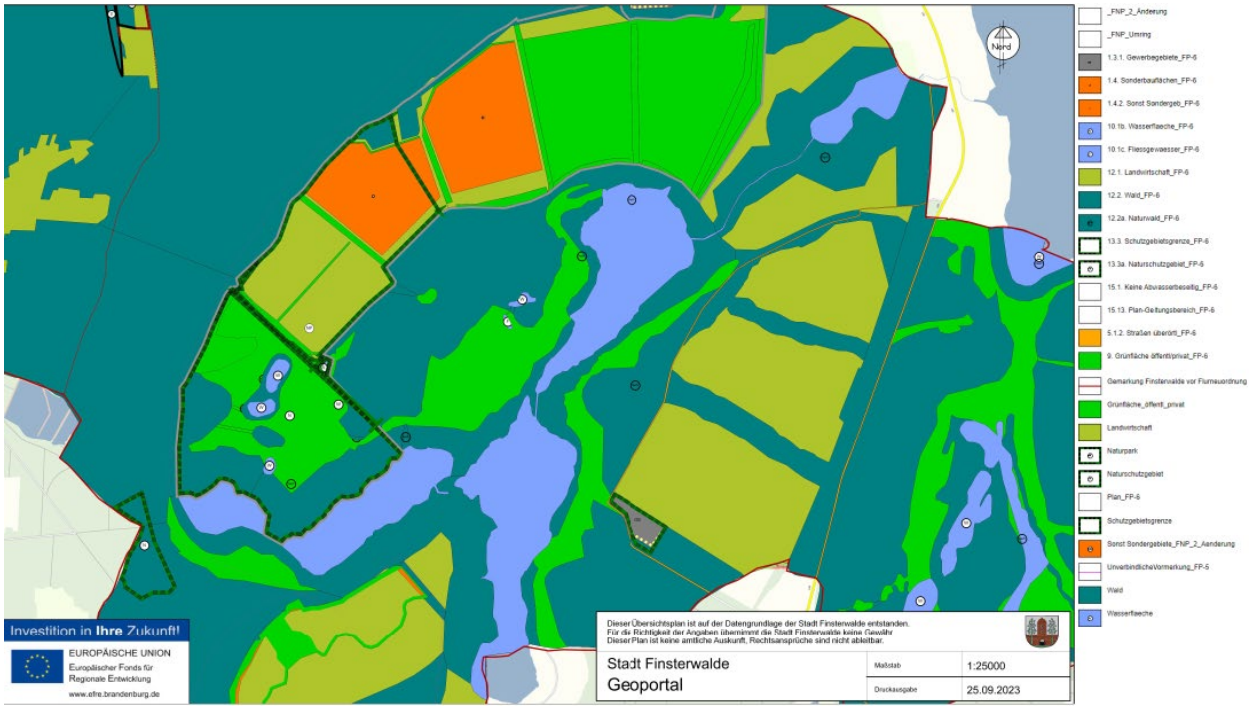

5 – bestehender Flächennutzungsplan (FNP) (ohne Maßstab)

2.3 Geplante Darstellung

Mit der 17. Änderung des FNP werden gemäß den Anforderungen des Bebauungsplans „Solarpark westlich der Landesstraße L 60“ auf der Fläche des Planungsgebiets sonstige Sondergebiete (SO) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für „Photovoltaik“ festgesetzt.
Um die vorhandenen Bäume zu schützen, werden in den Randbereichen Waldflächen festgesetzt.

2.4 Flächenbilanz

Fläche	Bestand FNP	Planung 17. Änderung FNP
Landwirtschaftliche Fläche	203 ha	0 ha
Waldfläche	98 ha	98 ha
Sonstige Sondergebiet „PV“	0 ha	203 ha
Summe	301 ha	301 ha

2.5 Geplante Nutzung der Flächen

Im Plangebiet soll auf vier Baufeldern eine biodiversitätsfördernde PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Diese soll den Elektroenergiebedarf des im zeitlichen Zusammenhang zu errichtenden Elektrolyseurs der East Energy GmbH im Stadtgebiet Finsterwalde zur Wasserstoffgewinnung sichern.

Die PV-Freiflächenanlage wird aus reihig angeordneten und nicht beweglichen Solarmodulen bestehen, die auf Stahlgestellen aufgeständert werden. Diese werden sofern nach Bodenbeschaffenheit möglich, direkt in den Untergrund gerammt. Dadurch wird der Grad der Versiegelung auf ein Minimum begrenzt.

Die Höhe der einzelnen Module soll max. 4,0 m betragen und der Abstand zwischen den einzelnen Reihen ist zwischen 3,5 - 5,0 m vorgesehen.

Neben den PV-Anlagen werden die erforderlichen Nebenanlagen wie Trafostation, Wechselrichter, elektrische Speicher und Leitungen errichtet. Die geplanten Trafostationen haben eine Fläche von ca. 15 m² und eine Höhe von etwa 3,20 m.

Zum Schutz der Anlage wird ein Zaun errichtet.

Nach Ende der Nutzungsdauer ist ein Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage rückstandslos möglich.

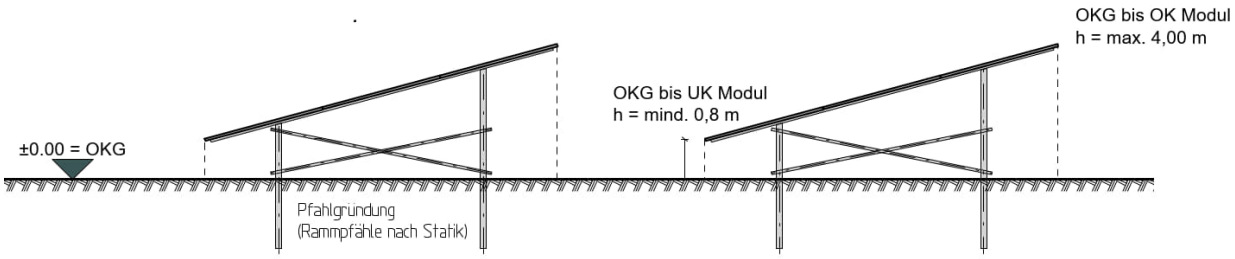

3 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans

3.1 Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich. Das Ergebnis wird im Umweltbericht festgehalten.

3.2 Verkehr

Es ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen während der Bauphase durch Materialtransporte zu rechnen.
Nach Inbetriebnahme der Anlagen beschränkt sich der Verkehr auf wenige Anfahrten im Jahr für regelmäßige Kontrollgänge des Betriebs- und Wartungspersonals.

3.3 Energie-, Wasserver- und Entsorgung

Elektrische Energie
Die erzeugte elektrische Energie wird in das bestehende Netz eingespeist, das Gebiet wird an das bestehende Netz angeschlossen.

Gas
Eine Versorgung mit Gas ist im Plangebiet nicht erforderlich.

Telekommunikation
Ein Anschluss an die Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom ist nicht vorgesehen.

Trinkwasser
Ein Trinkwasseranschluss ist im Plangebiet nicht erforderlich.

Schmutzwasser
Ein Schmutzwasseranschluss ist nicht erforderlich, da innerhalb des Planungsgebietes kein Schmutzwasser anfällt.

Niederschlagswasser
Das Niederschlagwasser, das auf dem Plangebiet anfällt kann auf dem Plangebiet versickern.

Abfallbeseitigung
Während der Bauphase fallen Abfälle an; diese sind sortenrein zu trennen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
Während des Betriebes der PV-Anlage fallen keine Abfälle an.

3.4 Immissionsschutz

Während der Bauphase kommt es durch den Baustellenverkehr und Materialanlieferungen zu zeitlich begrenzten Lärmimmissionen.

Solarparks verursachen keine beachtenswerten Geräusche; lediglich im Nahbereich können z. B. durch Wechselrichter und Kühleinrichtungen betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen. Der Abstand zu den nächsten Wohngebieten beträgt mehr als 2 km, so dass hier keine Lärmschutzmaßnahmen zu beachten sind.

Bei PV-Anlagen mit fest montierten Modulen können Reflexionen mit Blendwirkungen in den Morgen- und Abendstunden auftreten. Der Einwirkungsbereich ist hierbei auf die im Südosten und Südwesten angrenzenden Flächen begrenzt und tritt nur in einem beschränkten Umkreis von etwa 100m auf.

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine schützenswerten Wohngebiete oder Verkehrswege. Mit einer störenden Blendwirkung der Module ist aufgrund des großen Abstandes nicht zu rechnen.

Es ist nicht geplant, die Anlage zu beleuchten.

3.5 Brandschutz

Die Brandlast von PV-Anlagen ist als gering einzuschätzen. Die stromführenden Leitungen werden erdverlegt und die Abstände zwischen den Modultischen dienen als Brandschneisen. Zu Bäumen und Anpflanzungen wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

Die örtliche Feuerwehr wird vor Inbetriebnahme in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen und erhält einen Lageplan über das Gelände mit Darstellung der Anlagen und Positionen der Transformatoren. Für den Brandfall wird auf die VDE 0132 "Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen" verwiesen.

Zusätzlich wird am Zugangstor an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit den Kontaktdaten des Anlagenbetreibers und des Energieversorgers angebracht, damit im Schadensfall die relevanten Ansprechpartner schnell kontaktiert werden können.

Die fachgerechte Errichtung der Anlagen und regelmäßige Wartung reduzieren das Brandrisiko.

3.6 Denkmalschutz

Denkmäler im Sinne des § 2 Abs. 2 BbgDSchG sind im Vorhabengebiet nicht bekannt.

3.7 Landschaftsschutzgebiet und Natura 2000 Vogelschutzgebiet

Das Änderungsgebiet grenzt im Westen und im Süden an das Naturschutzgebiet „Grünhaus“. Negative Effekte durch die Umsetzung der Planung sind nicht zu erwarten.

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich eines gemäß Natura 2000 festgelegten Europäischen Vogelschutzgebietes SPA (Special Protection Area). Gemäß gemeinsamer Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) des MLUK, MIL und MWAE Brandenburg sind Photovoltaikflächenanlagen möglich, sofern deren Verträglichkeit gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG nachgewiesen wurde.

3.8 Zeitliche Befristung

Die zeitliche Befristung des Sondergebiets Photovoltaik nach §9 Abs.2 Nr.1 BauGB wird im Rahmen des Durchführungsvertrages festgelegt, den der Vorhabenträger mit der Stadt Finsterwalde abschließt.

3.9 Finanzielle Auswirkung

Der Stadt Finsterwalde entstehen durch das Änderungsverfahren keine Kosten. Mit dem Vorhabensträger hat die Stadt am 05.10.2022 einen Durchführungs- und Kostenübernahmevertrag abgeschlossen.

4 Verfahren

4.1 Aufstellungsbeschluss

Am 28.09.2022 wurde von der Stadtverordnetenversammlung Finsterwalde der Beschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst; der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 10-2022 vom 21.10.2022 bekannt gemacht.

4.2 Anfrage nach Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom ** beteiligt worden.

4.3 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ** von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum ** äußerten sich ** Träger zum Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden kamen ** Bedenken oder Hinweise.

4.4 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der 17. Änderung des FNP mit Stand ** sowie
textliche Erläuterungen dazu konnten in der Zeit vom ** bis einschließlich ** im Rathaus sowie online über ** eingesehen werden.

4.5 Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf der FNP-Änderung wurde überarbeitet und in den folgenden Punkten geändert: ***

4.6 Auslegungsbeschluss

Die überarbeitete FNP-Änderung wurde am ** von der Stadtverordnetenversammlung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

4.7 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand ** wurde vom ** bis zum ** öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. ** vom ** bekannt gemacht. Bis zum ** gingen ** Stellungnahmen mit Anregungen zum ausgelegten Bebauungsplanentwurf bei der Stadtverwaltung ein.

4.8 Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gemäß § 4a Abs. 2 BauGB zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom ** von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand ** aufgefordert. Bis zum ** gingen ** Behördenstellungnahmen bei der Stadtverwaltung ein.

4.9 Abwägungs- und Festsetzungsbeschluss

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadtverordnetenversammlung in

öffentlicher Sitzung am ** behandelt. In der gleichen Sitzung wurde die 17. Änderung des Flächennutzungsplans vom ** als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

4.10 Genehmigung mit Maßgaben und Auflagen, Beitrittsbeschluss

Die Satzung wurde von der höheren Verwaltungsbehörde durch Schreiben vom ** mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Zur Umsetzung der Maßgaben und Auflagen wurden die Satzung und ihre Begründung überarbeitet. Die Stadtverordnetenversammlung trat den Maßgaben am ** bei. Die höhere Verwaltungsbehörde bestätigte durch Schreiben vom ** die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen.

4.11 Ausfertigung, öffentliche Bekanntmachung

Die 17. Änderung des FNP wurde am ** ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. ** vom ** in Kraft getreten.

5 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuches (BauGB)
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG)
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Landesentwicklungsprogramm von 2007 (LEPro 2007)
Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)
Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 629)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten.

Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Am 17. Juni 2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald auf ihrer 55. Sitzung den sachlichen Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ als Satzung beschlossen. Mit dem Bescheid vom 28. Oktober 2021 wurde der Teilregionalplan durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin-Brandenburg genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 50). Ab diesem Zeitpunkt entfaltet der sachliche Teilregionalplan durch seine Rechtskraft die volle Steuerungswirkung für 32 festgelegte Grundfunktionale Schwerpunkte in der Region Lausitz-Spreewald.

Sachlicher Teilregionalplan II Lausitz-Spreewald „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe
Der Sachliche Teilregionalplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ der Region Lausitz-Spreewald ist seit dem 26.08.1998 rechtskräftig.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)
Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

BauNVO
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

BNatSchG
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

8 Anlagen